



Stadt Kolbermoor

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Unterstützung von Kolbermoorer Vereinen und Ortsgruppen von Verbänden, die sich in Kolbermoor in der Jugendarbeit nachhaltig und aktiv engagieren.

In den Vereinen und Ortsgruppen finden die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich zu entwickeln und ihre Stärken auszubauen. Sie erfahren Anerkennung und lernen den Umgang im sozialen Miteinander, sie lernen Teamgeist und Fairplay.

Als Orte der Mitbestimmung und der Mitgestaltung übernehmen die Vereine und Ortsgruppen im Rahmen der Jugendarbeit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Die Kinder und Jugendlichen werden angeregt, für unsere Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, und werden zu eigenem sozialen Engagement hingeführt.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1 Rechtsfähigkeit und Vereinssitz

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein. Gefördert werden Vereine, die nach ihrer Satzung ihren Vereinssitz in Kolbermoor haben.

Die Rechtsfähigkeit einer Ortsgruppe ist nicht erforderlich, sofern der jeweilige Verband Rechtsfähigkeit besitzt. Ortsgruppen müssen in Kolbermoor angesiedelt sein.

Im Nachfolgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur noch von Vereinen gesprochen.

1.2 Vereinszweck

- 1.2.1 Gefördert werden Vereine, deren Satzung als Vereinszweck das Angebot von Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die Pflege von Kultur und Brauchtum oder den Schutz von Klima und Natur bestimmt. Gefördert werden Vereine, die grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen.
- 1.2.2 Politische Parteien oder deren Ortsverbände sowie Wählervereinigungen, wirtschaftliche Vereine und Organisationen sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien. Gleiches gilt für in der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der

Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist (z. B. Betriebssportgemeinschaften) sowie Fördervereine von Vereinen im Sinne von Ziffer 1.2.1.

1.3 Jugendarbeit

- 1.3.1 Der Verein muss nachhaltig aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 01. Januar des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mind. 5 Kinder und Jugendliche beträgt. Die Jugendarbeit muss zudem auf Dauer angelegt sein. Keine nachhaltige Jugendarbeit liegt insbesondere bei nur temporär eingerichteten Jugendgruppen (z.B. Kommunion-, Firm- oder Konfirmationsgruppen) vor.
- 1.3.2 Die Kinder und Jugendlichen müssen von ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuern angeleitet werden, die über eine qualifizierte Gruppenleiterausbildung verfügen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mind. eine Betreuerin oder ein Betreuer im Verein zum 01. Januar des Jahres der Antragstellung über eine gültige Trainer/in-, Übungsleiter/in- oder Jugendleiter/in-Lizenz, mindestens aber über eine Basis-Qualifizierung in der Jugendarbeit, somit mindestens über die „Jugendleiter/in Card“ (Juleica) oder eine gleichwertige Qualifizierung für die Jugendarbeit (mind. 40 Unterrichtseinheiten und ein Erster-Hilfe-Kurs) verfügt.
- 1.3.3 Eine Förderung unterbleibt, sofern ein Verein nicht mindestens 20 Gesamtmitglieder hat.

1.4 Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in der Anerkennung des zuständigen Finanzamtes zum Ausdruck.

1.5 Kirchen-, Religions- und Glaubensgemeinschaften

Diese Richtlinie findet auch für Kirchen-, Religions- und Glaubensgemeinschaften Anwendung, sofern es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechtes handelt und diese nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

2. Förderung der Jugendarbeit

2.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung der Jugendarbeit soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben sowohl im personellen als auch im materiellen Bereich gewährt werden.

2.2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Die Jugendarbeit der Vereine wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Festbetragsfinanzierung pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche nach Ziffer 1.3.1, die Mitglieder eines Vereins sind oder in einem Verein nachhaltig im Sinne des Vereinszweckes organisiert sind, werden fünffach gewichtet.

3.2 Qualifikation der Jugendbetreuerinnen und -betreuer

3.2.1 Der Verein erhält eine Förderung für den Einsatz von Betreuerinnen und Betreuer, die über folgende Qualifikationen verfügen:

- ✓ eine Trainer/in-Lizenz
- ✓ eine Übungsleiter/in-Lizenz
- ✓ eine Jugendleiter/in-Lizenz
- ✓ eine Jugendleiter/in-Card
- ✓ eine sonstige Basis-Qualifikation in der Jugendarbeit

3.2.2 Für Sportvereine gilt: Anerkannt sind alle Übungsleiter/innen des BLSV, seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) oder nach ergänzenden vom Staatsministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind, über einen vom BLSV ausgestellten zum Stichtag 01. Januar des Jahres der Antragstellung gültigen Übungsleiterausweis verfügen und deren Lizenz im Einvernehmen zwischen BLSV und Staatsministerium nach der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern als förderfähig eingestuft wurde.

Anerkannt sind ferner Übungsleiter/innen von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Staatsministerium erlassen oder genehmigt worden sind, über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, zum Stichtag 01. Januar des Jahres der Antragstellung gültigen Übungsleiterausweis verfügen und deren Lizenz im Einvernehmen zwischen der Dachorganisation und dem Staatsministerium nach der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern als förderfähig eingestuft wurde.

3.2.3 Anerkannt sind darüber hinaus Inhaber/innen einer zum Stichtag 01. Januar des Jahres der Antragstellung gültigen Jugendleiter/in Card (Juleica). Betreuerinnen und Betreuer mit sonstigen Basis-Qualifikationen wie bspw. Übungsleiter-Assistent/in in der Jugendarbeit können anerkannt werden, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem im Satz 1 genannten Stichtag mindestens einen Grundkurs in der Jugendarbeit im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten und einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben.

3.2.4 Betreuerinnen und Betreuer nach Ziffer 3.2.2, die vom Verein am 01. Januar des Jahres der Antragstellung im Verein eingesetzt wurden, werden 2-fach gewichtet.

3.2.5 Betreuerinnen und Betreuer nach Ziffer 3.2.3, die vom Verein am 01. Januar des Jahres der Antragstellung im Verein eingesetzt wurden, werden 1-fach gewichtet.

3.3 Berechnungsverfahren

Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Ziffer 4 wird unter Anwendung der nach Ziffer 3 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.

$(\text{Kinder und Jugendliche} \times 5) + (\text{anerkannte Betreuer/innen nach Ziffer 3.2.2} \times 2) + (\text{anerkannte Betreuer/innen nach Ziffer 3.2.3} \times 1) = \text{ME}$

Voraussetzung: mind. 20 Gesamtmitglieder und davon mind. 5 Kinder und Jugendliche

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.

$\text{Haushaltsmittel} / \text{ME} = \text{FE}$

Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Verein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.

$\text{FE} \times \text{ME (Verein)} = \text{FB}$

4. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

4.1 Antragsverfahren

Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei der Stadt Kolbermoor. Zu verwenden ist ein Antragsformular, das von der Homepage der Stadt heruntergeladen werden kann. Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 01. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), bei der Stadt Kolbermoor eingegangen sein. Dabei sind die Daten des Mitgliederbestands zum 01. Januar sowie die nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderlichen weiteren Angaben vorzulegen. Die Qualifikationsnachweise der in der nachhaltigen Jugendarbeit aktiven Betreuerinnen und Betreuer sind unter Angabe der Funktion einzeln aufzulisten. Die Nachweise müssen gem. Ziffer 3.2.2 und 3.2.3 am Stichtag 01. Januar des Jahres der Antragstellung Gültigkeit haben. Bei der erstmaligen Antragstellung sind die geltend gemachten Qualifikationsnachweise in Kopie vorzulegen. Bei Folgeanträgen sind diese nur auf Aufforderung vorzulegen. Falschangaben führen zum dauerhaften Ausschluss von dieser Förderung.

4.2 Bewilligung

Zuständig für die Bewilligung der Förderung ist der Stadtrat. Der Stadtrat kann in Einzelfällen von den Grundzügen dieser Richtlinie abweichen.

4.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Laufe des Kalenderjahres der Antragstellung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft. Für das Jahr 2021 wird die Antragsfrist auf den 01.08.2021 festgelegt.

Kolbermoor, den 01.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Kloo', written in a cursive style.

Kloo
Erster Bürgermeister